

Info für Geflüchtete: Wann darf ich arbeiten?

Solange Sie in der AnKER-Einrichtung leben, dürfen Sie 6 Monate lang gar nicht arbeiten.

💡 In der Regel können Sie in der AnKER-Einrichtung maximal 18 Monate leben. Eine Verlängerung bis 24 Monate ist möglich. Familien mit Kindern dürfen maximal 6 Monate in der AnKER-Einrichtung leben.

Nach 6 Monaten haben Sie in der Regel einen Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis. Die Ausländerbehörde entscheidet, ob Sie arbeiten dürfen. Sie müssen also bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Arbeitserlaubnis stellen. Es gibt bestimmte Regeln, die Sie beachten müssen.

Was gilt für Asylsuchende mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung in AnKER?

- 6 Monate lang dürfen Sie nicht arbeiten (Arbeitsverbot).
- Nach 6 Monaten haben Sie Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:
 - Sie kommen nicht aus [sicheren Herkunftsstaaten](#) (außer wenn Asylantragstellung bis 31.08.2015 (für Georgien und Republik Moldau Asylantragstellung bis 30.08.2023).
 - Ihr Asylantrag wurde nicht vom BAMF offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Die Vorrangprüfung entfällt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft in den ersten vier Jahren des Aufenthalts die Arbeitsbedingungen..

Was gilt für Asylsuchende mit Ankunftsnachweis oder Aufenthaltsgestattung außerhalb AnKER?

- 3 Monate lang dürfen Sie nicht arbeiten (Arbeitsverbot).
- Nach 3 Monaten entscheidet die Ausländerbehörde, ob Sie eine Arbeitserlaubnis bekommen können. Ausnahme: Arbeitsverbot, wenn Sie aus [sicheren Herkunftsstaaten](#) kommen und den Asylantrag nach dem 31.08.2015 (bei Georgien und Republik Moldau nach dem 30.08.2023) gestellt haben.
- Nach 6 Monaten haben Sie Anspruch auf eine Arbeitserlaubnis, wenn Sie folgende Kriterien erfüllen:
 - Sie kommen nicht aus [sicheren Herkunftsstaaten](#) (außer wenn Asylantragstellung bis 31.08.2015 (für Georgien und Republik Moldau Asylantragstellung bis 30.08.2023).
 - Ihr Asylantrag wurde nicht vom BAMF offensichtlich unbegründet abgelehnt.
- Die Vorrangprüfung entfällt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft in den ersten vier Jahren des Aufenthalts die Arbeitsbedingungen.

Was gilt für Geduldete in AnKER?

- Nach 6 Monaten Duldungsdauer „soll“ die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilen. Ausnahme: Arbeitsverbot, wenn Sie aus [sicheren Herkunftsstaaten](#) kommen und den Asylantrag nach dem 31.08.2015 (bei Georgien und Republik Moldau nach dem 30.08.2023) gestellt haben.
Es gibt eine Ausnahme: Bei konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung „kann“ die

Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilen.

- Personen mit einer Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) haben immer ein Arbeitsverbot
- Die Vorrangprüfung entfällt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft in den ersten vier Jahren des Aufenthalts die Arbeitsbedingungen.

Was gilt für Geduldete ausserhalb AnKER?

- 3 Monate lang dürfen Sie nicht arbeiten (Arbeitsverbot).
- Nach 3 Monaten „soll“ die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilen. Ausnahme: Arbeitsverbot, wenn Sie aus [sicheren Herkunftsstaaten](#) kommen und den Asylantrag nach dem 31.08.2015 (bei Georgien und Republik Moldau nach dem 30.08.2023) gestellt haben. Es gibt eine Ausnahme: Bei konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung „kann“ die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erteilen.
- Personen mit einer Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) haben immer Arbeitsverbot.
- Die Vorrangprüfung entfällt. Die Bundesagentur für Arbeit prüft in den ersten vier Jahren des Aufenthalts die Arbeitsbedingungen.

Was gilt für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis?

- Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben, haben Sie vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie haben also keine Einschränkungen. Ausnahmen: Bei Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 4 Satz 1 brauchen Sie die Erlaubnis der Ausländerbehörde

Haben Sie noch Fragen?

Die BeraterInnen aus dem ["WIR"-Projekt BAVF Plus](#) helfen Ihnen gerne.
Wenden Sie sich an eine dieser Institutionen:

Tür an Tür - Integrationsprojekte gGmbH

- Sie bekommen hier Beratung zum Thema Arbeit, Ausbildung, Praktikum,
- Die BeraterInnen helfen Ihnen bei Bewerbungen und bei der Suche nach einer Arbeit.
- Die MitarbeiterInnen machen Schulungen und Info-Veranstaltungen für geflüchtete Menschen

 Projektleitung: Thomas Wilhelm

 [082190799744](tel:082190799744)

 [@thomas.wilhelm@tuerantuer.de](mailto:thomas.wilhelm@tuerantuer.de)

 Perrine Dilling

 082190799740

 [@perrine.dilling@tuerantuer.de](mailto:perrine.dilling@tuerantuer.de)

 Robert Ostry
 082190799762
[@robert.ostry@tuerantuer.de](mailto:robert.ostry@tuerantuer.de)

 Simon Pfanzerter
 082190799743
[@simon.pfanzerter@tuerantuer.de](mailto:simon.pfanzerter@tuerantuer.de)

@Funktionspostfach BAVF Plus: bleiberecht@tuerantuer.de

Volkshochschule Augsburg - Augsburger Akademie e.V.

- Sie bekommen hier Beratung zum Thema Arbeit, Ausbildung, Praktikum,
- Die Beraterin hilft Ihnen bei Bewerbungen und bei der Suche nach einer Arbeit.
- Sie bekommen Informationen zu Qualifizierung.
- Sie bekommen Informationen, wo Sie Deutsch für den Beruf lernen können.

 [082190799742](tel:082190799742)

[@elena.manezmoya@tuerantuer.de](mailto:elena.manezmoya@tuerantuer.de)

Agentur für Arbeit Augsburg

- Sie bekommen hier Beratung zum Thema Arbeit, Ausbildung, Praktikum,
- Der Berater bespricht mit Ihnen ihre beruflichen Möglichkeiten.
- Er hilft Ihnen bei der Suche nach einer Arbeit.
- er spricht mit Ihnen über Unterstützungsmöglichkeiten und berufsbezogene Maßnahmen gemäß SGB III.
- Er kann Sie an Integrationskurse und berufsbezogene Deutschkurse weiterleiten.

 [08213151342](tel:08213151342)

[@levente-lehel.kolumban@arbeitsagentur.de](mailto:levente-lehel.kolumban@arbeitsagentur.de)

 Weitere Informationen zum "WIR" - Projekt BAVF Plus finden Sie [hier](#)

Schlagworte: Arbeitserlaubnis, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, Arbeit und Geflüchtete, Arbeit und Asylbewerber